

Orientierungshilfe

Neufassung

Satzung über die Aufwandsentschädigung
der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Inhaltsübersicht:

- §1 Grundsatz*
- §2 Räumlicher Geltungsbereich*
- §3 Zahlung der Aufwandsentschädigung*
- §4 Ruhen oder Kürzung der Aufwandsentschädigung*
- §5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung*
- §5 Gleichstellungsklausel*
- §6 Inkrafttreten*

Anlagen:

- 1. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten*
- 2. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr*
- 3. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nach Berufung / Bestellung / Bestätigung*
- 4. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz*
- 5. Aus- und Fortbildung / Fahrt- und Reisekosten*
- 6. Verdienstausschluss*
- 7. Brandsicherheitswachdienst / Veranstaltungsabsicherung / Zuschüsse / Gewässerläufer*

Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung – (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung und § 20 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst der Landeshauptstadt Erfurt (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner **Sitzung am 00.00.2025** (Drucksache-Nr.1302/25) folgende **Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt** beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Erfurt, unter Maßgabe der Schutzzieldefinition strukturiert. Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den Feuerwehreinheiten resultieren aus dem unterschiedlichen taktischen Einsatzwert, dem technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Funktionen angepasst.

(2) Ergänzend zur Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung werden entsprechend § 11 Absatz 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) Zuschüsse ausgezahlt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung:

1. Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten:
 - a) Staffelführer
 - b) Gruppenführer
 - c) Zugführer
 - d) Verbandsführer

2. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:
 - a) Wehrführer
 - b) ständige Vertreter der Wehrführer (Stellvertreter)
 - c) Löschgruppenführer
 - d) Fachgruppenleiter

- e) ständige Vertreter der Fachgruppenleiter (Stellvertreter)
 - f) Jugendfeuerwehrwart FF / Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe
3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben:
- a) Stadtfeuerwehrwart
 - b) Verbandsführer -Stadt-
 - c) Stadtsicherheitsbeauftragter FF/Sicherheitsbeauftragte FF
 - d) Gerätewart
 - e) zweiter Gerätewart
 - f) Verantwortlicher für den Atemschutz
 - g) Leiter der zweiten Jugendgruppe (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart FF)
4. Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- a) Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b) berufene Ausbilder der kreisfreien Stadt Erfurt
(Kreisausbilder Freiwillige Feuerwehr)
 - c) berufene Ausbilder der Berufsfeuerwehr
(Ausbilder Berufsfeuerwehr)
 - d) Feuerwehr-Fachberater

(2) Werden der Brandsicherheitswachdienst sowie die brandschutz- und sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen durch ehrenamtliches Personal der Feuerwehr Erfurt ausgeführt, sind diese entsprechend Anlage 7 zu entschädigen.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Anlage 5 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

(5) Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag besondere Aufwendungen erstattet:

- 1. Fahrt- und Reisekosten
- 2. Verdienstausschlag

(6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Zuschüsse sind in den Anlagen dieser Satzung beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Das Verfahren zur Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 5 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Abweichend von den Festlegungen des Absatz 1 werden Entschädigungen für Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie für Ausbilder und Fachberater nach tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht:

1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit oder
3. wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt/der Anspruch entfällt.

(2) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.12.2020 außer Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

Anlage 1

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für

Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten:

(a) Die berufenen **Staffelführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 Euro

(b) Die berufenen **Gruppenführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 Euro

(c) Die berufenen **Zugführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 56,00 Euro

(d) Die berufenen **Verbandsführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 84,00 Euro

Anlage 2

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

(a) Die **Wehrführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag:	60,00 Euro	zzgl.
	15,00 Euro	für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben
	10,00 Euro	für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben
	5,00 Euro	für <u>jedes weitere</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben

(b) Die **ständigen Vertreter der Wehrführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag:	30,00 Euro	zzgl.
	7,50 Euro	für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben
	5,00 Euro	für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben
	2,50 Euro	für <u>jedes weitere</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben

(c) Die **Löschgruppenführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag:	30,00 Euro
--------------	------------

(d) Die **Fachgruppenleiter** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag:	30,00 Euro
--------------	------------

Ist die vorzuhaltende Personalstärke oder das übertragene Aufgabenportfolio zur Führung und Verwaltung der Fachgruppe mit dem einer(s) Einheit der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführers) vergleichbar so kann auf Antrag für diese Fachgruppe **ein ständiger Vertreter des Fachgruppenleiters** eingesetzt werden.

Der ständige Vertreter des Fachgruppenleiters wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 20,00 Euro

(e) Die **Jugendfeuerwehrwarte FF / Jugendfeuerwehrwarte Löschgruppe** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 Euro

Anlage 3

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben:

(a) Der **Stadtfeuerwehrwart** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 112,00 Euro

(b) Die berufenen **Verbandsführer-Stadt-** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 56,00 Euro

(c) Der berufene **Stadsicherheitsbeauftragte FF/Sicherheitsbeauftragte FF** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 Euro

(d) Die bestätigten **Gerätewarte** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 Euro zzgl.

10,00 Euro für jedes zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben

5,00 Euro jedes zugeordnete Fahrzeug einer Löschgruppe

Sind bei einer Feuerwehreinheit inclusive Löschgruppe mehr als vier Einsatzfahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung stationiert oder wird zur Aufgabenerfüllung des Gerätewartes spezielles nachweispflichtiges Fachwissen benötigt, so kann auf Antrag in dieser Einheit/ Löschgruppe ein zweiter Gerätewart eingesetzt werden.

Der zweite Gerätewart erhält den Grundbetrag "Gerätewarte" sowie den entsprechenden Zuschlag für die zu betreuenden Fahrzeuge. Für den ersten Gerätewart vermindert sich der Zuschlag entsprechend.

- (e) Die bestätigten „Verantwortlichen für den Atemschutz“ werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 Euro zzgl.
10,00 Euro bei mehr als 15 zu verwaltenden
Atemschutzgeräteträgern

- (f) Der bestätigte **Leiter der zweiten Jugendgruppe** (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart) wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 Euro

Anlage 4

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für

Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(a) Der **Stadtjugendfeuerwehrwart** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 Euro zzgl.

4,00 Euro für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr

(b) Der **berufene Ausbilder in der kreisfreien Stadt Erfurt** (Kreisausbilder Freiwillige Feuerwehr) erhält entsprechend dem vorgegebenen Lehrgangs- und Seminarplan des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:

je Ausbildungsstunde: 30,00 Euro zzgl.

Die Aufwandsentschädigung für erteilte Unterrichtsstunden ist bei berufenen Ausbildern der Berufsfeuerwehr Erfurt, im Rahmen von angewiesenen und außerhalb der Dienstzeit durchgeführten zentralen Ausbildungsmaßnahmen, denen der Kreisausbilder Freiwillige Feuerwehr gleichzusetzen.

(c) **Bestellte Feuerwehr-Fachberater** werden nach **Auftragserteilung** (z.B. für Aus- und Weiterbildung) durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz pauschal wie folgt entschädigt:

20,00 Euro je volle Zeitstunde

Anlage 5

Aus- und Fortbildung / Fahrt- und Reisekosten

(1) Bei vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Erfurt eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl S. 446) in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.

(2) Für Mitglieder der Fachgruppe Notfallbegleitung gelten **als Selbstfahrer im Einsatzfall**, die vorgenannten Regelungen zur Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG), entsprechend.

Anlage 6

Verdienstaussfall

(1) Entsprechend § 14 Absatz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) wird auf Antrag der Verdienstaussfall gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten.

(2) Beruflich selbständige oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für den erlittenen Verdienstaussfall. Der Verdienstaussfall und der Status der Selbständigkeit oder Freiberuflichkeit sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag beträgt für jede angefangene Stunde versäumte Arbeitszeit 32 Euro, höchstens jedoch 256 Euro pro Tag.

Anlage 7

(1) Brandsicherheitswachdienst

Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von

13,00 Euro/Stunde

ausgezahlt.

- (a) angefangene Stunden werden auf 0,5 h aufgerundet.
- (b) Für Hin- und Rückweg wird eine zusätzliche Stunde vergütet.

(2) Veranstaltungsabsicherung

Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Erfurt erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich, wird nach Vorlage des Einsatzberichtes, wie unter Absatz (1) aufgeführt, entschädigt.

(3) Zuschüsse

Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke Ihrer Abteilungen (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), einen Zuschuss nachfolgendem Schlüssel:

- pro aktives Mitglied Einsatzabteilung: 10,00 Euro
- pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 8,00 Euro
- pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung: 8,00 Euro

(a) Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerwehreinheit können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beantragt werden.

(b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehreinheit.

(4) Gewässerläufer

Befähigte Fachgruppenmitglieder der Fachgruppe Wasserwehrdienst (Gewässerläufer) können auf Antrag für die Erfüllung der erweiterten Aufgaben für maximal 3 Stunden pro Monat mit 13,00 Euro/Stunde für ihren entstandenen Aufwand entschädigt werden.

Als Antrag zur Zahlung der Entschädigung ist eine Nachweisführung der erbrachten Leistung entsprechend eines vorgegebenen Auftrages durch das Umwelt- und Naturschutzamt zu werten. Der Auftrag zur Gewässerkontrolle ist nach Vorgabe durch das Umwelt- und Naturschutzamt durch den Fachgruppenleiter einem befähigten Fachgruppenmitglied zuzuweisen und das Ergebnisprotokoll im Nachgang zu bestätigen. Abweichungen von den festgelegten Regeln sind einzelfallbezogen durch den Fachgruppenleiter zu beantragen.